

Datum: 11.08.2017
Telefon: 0 233-44780
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Transport von Gefahrgut auf dem Gütergleis 5566

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01423 der Bürgerversammlung
des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09831

Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg vom 10.10.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg hat am 30.03.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass der Transport von Gefahrgütern durch das Wohngebiet Lerchenau/ Feldmoching, auf dem Gütergleis 5566, untersagt werden soll. Alternativ dazu sollen Schutzmaßnahmen (Schutzwände an den Gleisen, Verlegen von Gleisen in einem Trog bzw. unter der Erde, etc.) an der Strecke eingerichtet werden, die den Gefahrguttransport absichern sollen.

Zu der Bürgerversammlungsempfehlung wird Folgendes ausgeführt:

Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes:

„In hochindustrialisierten Gesellschaften ist es unabdingbar, dass gefährliche Stoffe und Gegenstände in erheblichen Mengen transportiert werden müssen. Die Beachtung der Gefahrgutvorschriften und des allgemeinen Verkehrsrechts stellt sicher, dass die Allgemeinheit durch die intrinsischen Eigenschaften der beförderten gefährlichen Güter nicht unverhältnismäßig gefährdet wird. Diese sorgen dafür, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leben und Gesundheit von Menschen möglichst vermieden werden. Hierfür besteht ein umfassendes, ständig weiterentwickeltes Regelwerk aus nationalen (Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern - GGVSEB) und internationalen (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter - RID) Rechtsvorschriften, dessen Einhaltung von der Sicherheitsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes und deren Mitarbeiter

systematisch überwacht wird. Die Vorschriften werden unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Technik, aber auch aufgrund von Unfallauswertungen, laufend überprüft und in einem zweijährigen Intervall weiterentwickelt. Besondere Aufmerksamkeit gilt hierbei der Klassifizierung, der Verpackung und der Kennzeichnung gefährlicher Güter, dem Bau, der Ausrüstung und der Überprüfung der Fahrzeuge und der Tanks, sowie der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten, Triebfahrzeugführern und anderen mit dem Transport gefährlicher Güter befassten Personen. Gerade im Schienenverkehr sind die Anforderungen an den sicheren Einschluss der Gefahrgüter auch bei Unfällen durch die Einführung von Energieverzeihinrichtungen (Crashpuffer) und passiven Schutzmaßnahmen für die Tanks in den letzten Jahren erheblich erhöht wurden. Eine Einschränkung bei der Nutzung von Eisenbahnstrecken ist grundsätzlich nicht erforderlich. Es ist nicht zu erwarten, dass eine behördlich vorgegebene Nutzung bestimmter Strecken einen messbaren Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit des Gefahrguttransports auf der Schiene leisten und einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn für die Allgemeinheit und die Umwelt bringen würden. Im Gegenteil würden diesbezüglich staatliche Eingriffe zu einem Erschwernis bei der Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr führen und zu einer ungewollten Verlagerung auf den Straßenverkehr führen.

Die Erstellung eines streckenbezogenen Gefahrgutkatasters oder Meldung gegenwärtiger Transporte an die Feuerwehren an den Beförderungsstrecken ist nicht zielführend. Jedoch besteht bereits heute eine Pflicht für den Beförderer, auf Anforderung des Infrastrukturbetriebes, alle im Ereignisfall relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Es gelten Vorschriften, dass sich für die Notfallbewältigung zuständige Einsatzkräfte auf alle vorkommenden Güter und die damit verbundenen Gefahren hinsichtlich der Ausbildung und Ausrüstung einstellen. Dabei werden sie unterstützt von der Deutschen Bahn AG und die chemische Industrie stellt ihre besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten im personellen und technischen Bereich zur Verfügung.“

Stellungnahme der DB Netz AG:

„Bereits seit 1970 werden besonders gefährliche Güter aufgrund des größeren Unfallrisikos beim Straßentransport grundsätzlich auf die Bahn bzw. das Binnenschiff verwiesen (vgl. § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern - GGVSEB). Gemessen an der Beförderungsdichte auf dem Streckennetz der Deutschen Bahn, ist die Unfallrate sehr gering. Die Statistik über Unfälle bei der Lagerung und beim Transport Wasser gefährdender Stoffe unterstreicht den hohen Sicherheitsstandard der Eisenbahn. Danach war die Eisenbahn in den letzten 20 Jahren im Durchschnitt nur an 2 Prozent der Unfälle beim Transport Wasser gefährdender Stoffe beteiligt. Dagegen sind rund 90 Prozent der Unfälle dem Straßenverkehr zuzuschreiben.

Grundsätzlich sind Gefahrguttransporte auf allen Strecken der DB Netz AG zulässig. Die Strecke 5566 ist planfestgestellt und dem Eisenbahnverkehr gewidmet und somit auch unbeschränkt für Gefahrguttransporte nutzbar. Allen Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ein diskriminierungsfreier Zugang zur Schieneninfrastruktur zu gewähren. Mit der zuständigen Aufsichtsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) wurde verbindlich abgestimmt,

dass ausschließlich Gefahrgutganzzüge einer besonderen Betrachtung und Behandlung unterzogen werden. Einzelne Wagen mit Gefahrgut, die in einem gemischten Güterzug mitlaufen, werden betrieblich nicht gesondert behandelt. Somit kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie hoch der Anteil von Zügen mit Gefahrgutanteil auf dieser Strecke ist. Unabhängig davon verpflichtet uns die Bundesnetzagentur zu strikter vertraulicher Behandlung von Kundendaten. Die Kontrolle der Gefahrguttransporte obliegt grundsätzlich der Pflicht des Beförderers, also des Eisenbahnverkehrsunternehmers (EVU) bzw. der Zugangsberechtigten (ZB). Zudem führen die zuständigen Behörden Kontrollen durch.“

Zu der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01423 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching - Hasenberg am 30.03.2017 kann aufgrund der fehlenden Zuständigkeit seitens der Landeshauptstadt München nicht Stellung genommen werden.

Aufgrund der Ausführungen des Schienennetzbetreibers DB Netz AG, ist dem Kreisverwaltungsreferat eine Stellungnahme über die Art der transportierten Gefahrgüter auf Gleis 5566 nicht möglich. Inwieweit der Transport von Gefahrgütern außerhalb des Wohngebietes Lerchenau/ Feldmoching umverlagert werden kann, kann ausschließlich durch die DB Netz AG beantwortet werden, da diese über Daten zu einzelnen, streckenbezogenen Verkehrsleistungen verfügt. Durch die Einhaltung bestehender nationaler und internationaler Rechtsvorschriften wird jedoch im ausreichenden Maß für die Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leib und Leben der Allgemeinheit Sorge getragen. Des Weiteren wird das Risiko von Unfällen durch jährlich wiederkehrende Kontrollen und technischen Weiterentwicklungen und aufgrund von Überprüfungen durch die Sicherheitsbehörden auf ein Minimum reduziert. Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass eine anderweitige vorgeschriebene Nutzung der Strecke (durch Schutzwände oder Verlagerung der Gleise unter die Erde, etc.) einen messbaren Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit für den Transport auf der Gleise und für die Allgemeinheit zur Folge hätte. Die Ausführungen der zuständigen Behörden werden zur Kenntnis genommen.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffler und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Die Ausführungen der zuständigen Behörden werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01423 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Auerbach

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 – Dem Vorsitzenden Herrn Auerbach

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 24 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24